



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 180/23

Luxemburg, den 23. November 2023

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-351/22 | Neves 77 Solutions

### **Generalanwältin Ćapeta: Der Gerichtshof ist nicht dafür zuständig, allgemeine Bestimmungen einer Maßnahme der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union nur zu dem Zweck auszulegen, ihre Bedeutung zu klären**

*Der Gerichtshof darf allerdings die Grundrechte und Grundsätze der Union auslegen, um eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union zu ermöglichen*

Neves 77 Solutions ist ein Unternehmen, dessen Tätigkeit in der Vermittlung des Verkaufs von Gütern im Bereich der Luftfahrt besteht. 2020 verhängte die rumänische Steuerverwaltungsbehörde eine Geldbuße von etwa 6 000 Euro gegen Neves und zog einen Betrag von knapp 3 Mio. Euro ein, der dem Gegenwert der Beträge entspricht, die Neves für ein Vermittlungsgeschäft erhalten hatte, bei dem es um die Lieferung von in Russland hergestellten Funkstationen an ein indisches Unternehmen ging. Nach Ansicht der Behörde hatte Neves gegen die restriktiven Maßnahmen der Union gegen Russland, die mit einem Beschluss des Rates im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)<sup>1</sup> eingeführt worden waren, und die rumänischen Maßnahmen zu seiner Umsetzung verstoßen.

Dem rumänischen Gericht, das im Berufungsverfahren über die Klage von Neves entscheidet, stellt sich die Frage, ob die nationalen Umsetzungsmaßnahmen gegen Unionsrecht, insbesondere gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Rechte, verstoßen. Dieses Gericht ist auch nicht sicher, ob der fragliche GASP-Beschluss auf einen Fall anwendbar ist, in dem die Güter zu keinem Zeitpunkt in die Union eingeführt wurden. Es hat daher den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht.

Diese Rechtsache wirft ebenso wie die verbundenen Rechtssachen C-29/22 P und C-44/22 P, KS und KD/Rat u a., in denen Generalanwältin Ćapeta ihre Schlussanträge ebenfalls heute stellt (Pressemitteilung Nr. 179/23), wichtige Fragen nach den Grenzen auf, die die Verträge der Zuständigkeit der Unionsgerichte im Bereich der GASP setzen.

**In ihren Schlussanträgen gelangt Generalanwältin Tamara Ćapeta zu dem Schluss, dass der Gerichtshof für die Auslegung der Grundrechte und Grundsätze der Union zuständig sei, selbst wenn seine Auslegung für die Prüfung erheblich sei, die ein nationales Gericht hinsichtlich der Rechtmäßigkeit nationaler Maßnahmen zur Durchführung der GASP vornehme. Dagegen schließe das Unionsrecht eine Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Auslegung allgemeiner Bestimmungen eines GASP-Beschlusses zu dem Zweck, deren Bedeutung zu klären, aus.**

Auf dieser Grundlage prüft die Generalanwältin die nationalen Einziehungsmaßnahmen im Hinblick auf das Eigentumsrecht. Sie gelangt zu dem Schluss, dass **nationale Maßnahmen, die die vollständige Einziehung der**

**Erlöse aus einer unter Verstoß gegen einen GASP-Beschluss ausgeführten Tätigkeit vorsähen, eine verhältnismäßige Beschränkung des Eigentumsrechts darstellen.** Dies gelte selbst dann, wenn die Einziehung eine automatische Folge der unterlassenen Meldung der Tätigkeit bei den zuständigen nationalen Behörden sei.

**HINWEIS:** Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎ (+352) 4303 3549.

**Bleiben Sie in Verbindung!**



<sup>1</sup> [Beschluss 2014/512/GASP](#) des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.